
S 13 AL 378/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 378/01
Datum	17.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 206/02
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nārnberg vom 17.04.2002 wird zurāckgewiesen.
II. Auāgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Fāhrderung der beruflichen Weiterbildung zur Krankenschwester durch die Beklagte.

Die 1954 geborene Klāgerin ā sie hatte keinen Beruf erlernt ā war seit 1987 bei der Stadt N. als Verwaltungsangestellte tātig. Ihr Ziel war es, sich entweder im Beruf der Ergotherapeutin oder der Krankenschwester ausbilden zu lassen. Wegen des fehlenden Realschulabschlusses entschloss sie sich fār den Beruf der Krankenschwester. Sie holte zunāchst einen Berufsabschluss (staatlich geprāfte Hauswirtschafterin) nach, um die Zugangsvoraussetzungen fār die Ausbildung zur Krankenschwester zu schaffen. Die Beklagte fārderte diese berufsbegleitende Maānahme (13.04.1999 bis 09.07.1999) antragsgemā durch ābernahme der Lehrgangskosten, Fahrkosten, Lernmittel und der Prāfungsgebāhr (Bescheide

vom 29.06.1999/12.07.1999).

Am 03.01.2000 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die FÄrderung ihrer Ausbildung zur Krankenschwester (Beginn 01.04.2000). Den Ausbildungsvertrag mit dem Klinikum N. schloss die KlÄgerin bereits am 24.08.1999/03.09.1999. Sie befand sich bis 31.03.2000 in einem ungekÄndigten BeschÄftigungsverhÄltnis bei der Stadt N. , anschlieÃend lieÃ sie sich fÄr die Zeit der Ausbildung beurlauben (MaÃnahmeende 31.03.2003). Nach Einholung einer Stellungnahme des Arbeitsberaters F. vom 17.04.2000 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.2000 eine FÄrderung ab, weil die KlÄgerin weder arbeitslos, noch von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sei und sie nunmehr Äber einen Berufsabschluss verfÄge. Die AusnahmetatbestÄnde des [Ä 79 Abs 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erfÄlle die KlÄgerin nicht.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren machte die KlÄgerin geltend, der Bedienstete H. der Beklagten habe ihr am 15.04.2000 telefonisch versichert, dass die MaÃnahme genehmigt worden sei. Hierauf habe sie sich verlassen. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄck. Die KlÄgerin habe durch die Ausbildung zur Hauswirtschafterin einen anerkannten Berufsabschluss erworben, sei weder arbeitslos, noch von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht.

Dagegen hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht NÄrnberg (SG) erhoben. Zur BegrÄndung hat sie vorgetragen: Die Beklagte unterstelle im Bescheid vom 20.04.2000 zu Unrecht, dass sie vom "22.09.1998" bis 09.07.1999 bereits eine berufliche WeiterbildungsmaÃnahme gefÄrdert habe. Sie habe lediglich fÄr drei Monate einen Abendunterricht zur Erreichung der Zugangsvoraussetzungen fÄr die Ausbildung zur Krankenschwester besucht. Diese MaÃnahme habe keine FÄrderung im Sinne [Ä 77 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) dargestellt. Mithin sei auch [Ä 79 SGB III](#) nicht anwendbar. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, habe es sich bei der Ausbildung zur Hauswirtschafterin lediglich um einen fÄr die WeiterbildungsFÄrderung anerkannten MaÃnahmeteil gehandelt. Auf Grund der Zusagen der Mitarbeiter F. und H. genieÃe sie Vertrauensschutz. Hilfsweise habe sie einen Folgenbeseitigungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung. Bestritten werde, dass der Bedienstete F. auf die UnmÄglichkeit einer FÄrderung der beruflichen Weiterbildung zur Krankenschwester ausdrÄcklich hingewiesen habe. Der diesbezÄgliche Aktenvermerk vom 17.04.2000 kÄnne auch nachtrÄglich eingefÄgt worden sein.

Die Beklagte verwies auf den Beratungsvermerk vom 03.01.2000, der belege, dass die KlÄgerin Äber die NichtfÄrderbarkeit der Umschulung zur Krankenschwester informiert worden sei. Die zuvor gefÄrderte Ausbildung zur Hauswirtschafterin stelle keinen MaÃnahmeteil im Sinne [Ä 79 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) dar.

Mit Urteil vom 17.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die FÄrdervoraussetzungen lÄgen nicht vor, da die KlÄgerin durch die Ausbildung zur Hauswirtschafterin einen anerkannten Berufsabschluss erworben habe und

weder arbeitslos noch von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen sei. Ausnahmen von der Wartezeitregelung des [Â§ 79 Abs 1 SGB III](#) seien nicht gegeben. Eine schriftliche FÃ¶rderzusage habe die Beklagte nicht erteilt. Im Hinblick darauf, dass die KlÃ¤gerin keinen Leistungsanspruch habe, fehlten auch die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. FÃ¼r einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtsverletzung seien die Zivilgerichte zustÃ¤ndig.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Der Tatbestand des Urteils sei lÃ¼ckenhaft. Auf die Vorgeschichte, die den Vertrauensschutz begrÃ¼nde, gehe das SG Ã¼berhaupt nicht ein. Sie habe sich sowohl von der Beklagten, von der Regierung von Mittelfranken als auch durch das Bayer. Staatsministerium fÃ¼r Unterricht und Kultus umfassend beraten lassen und mithin den Weg, zunÃ¤chst einen Berufsabschluss zu erreichen, nicht aus eigenem Antrieb, sondern infolge intensiver staatlicher Beratung beschritten. Im Ã¼brigen kÃ¶nne der Bescheid vom 29.06.1999 keine Sperrwirkung gem. [Â§ 79 SGB III](#) entfalten, da er rechtswidrig gewesen sei. Die FÃ¶rderung von Teilzeitunterricht von unter 12 Stunden wÃ¶hrentlich hÃ¤tte nÃ¤mlich nach der Weisungslage der Beklagten nicht erfolgen dÃ¼rfen. Diese hÃ¤tte vielmehr dahingehend beraten mÃ¼ssen, fÃ¼r die Ausbildung zur Hauswirtschafterin keinen FÃ¶rderungsantrag zu stellen. Somit kÃ¶nne sie die FÃ¶rderung der Ausbildung zur Krankenschwester im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begehren. Ferner habe das SG die Ausnahmeregelung des [Â§ 79 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) nicht erkannt. Die verkÃ¼rzte Ausbildung zur Hauswirtschafterin sei lediglich als MaÃnahmeteil anzusehen.

Der Senat hat den Arbeitsberater bei der Beklagten, K. F. , uneindlich vernommen. Auf die Aussage des Zeugen vom 12.02.2004 wird Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.04.2002 sowie den Bescheid vom 20.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Ausbildung/Umschulung zur Krankenschwester zu fÃ¶rdern.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÃ¼ndet. Zutreffend hat das SG die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind nicht zu beanstanden.

GemÃ¤Ã [Â§ 77 Abs 1 SGB III](#) in der Fassung vom 21.07.1999 (gÃ¼ltig ab 01.08.1999 bis 31.12.2002) kÃ¶nnen Arbeitnehmer bei Teilnahme an MaÃnahmen

der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, 2. die Vorbereitungszeit erfüllt ist, 3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und das Arbeitsamt der Teilnahme zugestimmt hat und 4. die Maßnahme für die Weiterbildungsförderung durch das Arbeitsamt anerkannt ist. Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung handelt es sich nach dem Gesetzeswortlaut ("können") zwar um eine Ermessensleistung (Stratmann in Niesel, SGB III, 2. Aufl., § 77 RdNr 3). Vorliegend waren aber bereits die o.a. Ermessensvoraussetzungen nicht gegeben, so dass eine Ermessensausübung der Beklagten entbehrlich war (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., § 54 RdNr 25, 29). Denn der Ermessensbereich beginnt erst dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. So war die Weiterbildung der Klägerin nicht notwendig im Sinne [§ 77 Abs 1 Nr 1 SGB III](#), weil diese bei Antragstellung nicht arbeitslos war, Arbeitslosigkeit auch nicht drohte und sie einen Berufsabschluss hatte. Mit der von der Beklagten geförderten beruflichen Weiterbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin hatte die Klägerin im Juli 1999 den erstrebten beruflichen Abschluss erreicht.

Eine erneute Förderung der Klägerin scheiterte an der Regelung des [§ 79 Abs 1 SGB III](#) in der Fassung vom 24.03.1997 (gültig ab 01.01.1998 bis 31.12.2002). Danach kann ein Arbeitnehmer, der innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme bereits als Teilnehmer einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung durch das Arbeitsamt gefördert wurde, erneut nur gefördert werden, wenn wegen der besonderen Schwierigkeiten einer beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme der beruflichen Weiterbildung unerlässlich ist ([§ 79 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Diese Voraussetzungen erfüllte die beruflich eingegliederte Klägerin nicht, denn ihre berufliche Eingliederung wäre auch als Hauswirtschafterin ohne Schwierigkeiten möglich gewesen.

Die genannte Einschränkung entfällt auch nicht deswegen, weil die Klägerin von Anfang an beabsichtigte, sich zur Krankenschwester beruflich weiterbilden zu lassen und sie mit der Ausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin hierfür lediglich die Zugangsvoraussetzungen schaffen wollte. Es handelte sich hierbei nämlich nicht lediglich um einen für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmeteil im Sinne [§ 79 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III](#).

Die Abgrenzung zwischen der alten Maßnahme und der zu fördernden neuen kann problematisch sein. Keine erneute Förderung liegt vor, wenn die einheitliche Maßnahme aus mehreren Teilen besteht. Maßgeblich für die Einheitlichkeit ist, dass erst die Gesamtmaßnahme auf die Qualifizierung in einen Arbeitsmarktberuf abzielt (BSG Urteil vom 23.06.1981 - [7 RAr 18/80](#) -). Dies war bei der Klägerin nicht der Fall, denn die Ausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin bildete gerade für einen Arbeitsmarktberuf aus. Mit dem Besuch des berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgangs erlernte die Klägerin auch nicht einen Teil des Lehrstoffs der berufsfachschulischen Ausbildung zur Krankenschwester,

sondern sie erlangte damit "lediglich" den Abschluss des eigenständigen Berufs der Hauswirtschafterin und zugleich die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Krankenschwester. So hat das BSG z.B. in der Fortbildung zum Techniker einerseits und die anschließende Weiterbildung zum Meister andererseits zwei selbstständige Maßnahmen gesehen (Urteil vom 23.06.1981 aaO).

Somit hat die Beklagte mit der Forderung zur Hauswirtschafterin keinen Maßnahmeteil, sondern eine selbstständige Maßnahme gefordert, so dass für die Forderung der Umschulung zur Krankenschwester die Voraussetzungen des [Â§ 79 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) erforderlich waren, die die Klägerin damals nicht erfüllte.

An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, dass der Klägerin auch nach deren Vortrag die Forderung zur Krankenschwester durch Mitarbeiter der Beklagten zugesichert worden sein soll, denn unstreitig ist eine solche Zusicherung wäre sie denn erfolgt nicht schriftlich erteilt worden. Eine Zusicherung bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (Â§ 34 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren -SGB X-).

Die Klägerin kann ihr Begehren auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf Grund einer Beratungspflichtverletzung der Beklagten stützen. Gemäß Â§ 14 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) besteht zwar eine Verpflichtung des zuständigen Leistungsträgers, den Leistungsberechtigten über seine Rechte und Pflichten zu beraten. Unter Beratung ist hierbei eine umfassende konkret-individuelle Information des Leistungsberechtigten über seine Rechte und Pflichten einschließlich der Verwaltungspraxis und des zweckmäßigen Verhaltens zu verstehen (LSG Sachsen, Urteil vom 31.01.2001 [L 3 AL 37/99](#) -).

Gegen eine Verletzung der Beratungspflicht sprechen vorliegend jedoch die schriftlichen Stellungnahmen des Arbeitsberaters F. vom 14.04.2000/24.07.2001 und insbesondere das Ergebnis seiner Einvernahme vom 12.02.2004. Danach wurde die Klägerin bereits anlässlich der Forderung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin über die Voraussetzungen der [Â§Â§ 77 ff SGB III](#), insbesondere über die Wartezeitregelung des [Â§ 79 Abs 1 Satz 1 SGB III](#), aufgeklärt, so dass diese bereits zu diesem Zeitpunkt wusste, dass ihr keine Forderung der Ausbildung zur Krankenschwester bewilligt werden würde. Darüberhinaus hat die Klägerin nach dem Beratungsvermerk des Bediensteten H. vom 03.01.2000 die Auskunft erhalten, dass eine Forderung der am 01.04.2000 beginnenden Ausbildung zur Krankenschwester nicht möglich ist. Die Klägerin hat aber trotzdem darauf bestanden, einen Antrag zu stellen, um die Aussage des Mitarbeiters der Beklagten überprüfen zu lassen. Es gibt keinen Grund, an der Richtigkeit des o.a. Beratungsvermerks und der Stellungnahmen zu zweifeln. Dies auch deshalb nicht, weil der Zeuge F. anlässlich seiner Einvernahme vor dem Senat seine bisherigen Angaben glaubhaft bestätigte.

Da die Klägerin somit gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Forderung der

beruflichen Weiterbildung zur Krankenschwester hat, ist ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.04.2002 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024